

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Wasserwerk Wissersheim-Rath

4. Satzungsänderung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nörvenich vom 26. März 1998

- - - - -

Aufgrund der §§ 7, 41, 95 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Steigerung der Bürgerbeteiligungen in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245 ff) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW s. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Haupt-, Finanz und Umweltausschuss der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW folgende 4. Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nörvenich beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

	Preis je Monat		
	Netto	MWST	Brutto
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	5,97 €	0,42 €	6,39 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	14,33 €	1,00 €	15,33 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	23,88 €	1,67 €	25,55 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	28,67 €	2,01 €	30,68 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 40	90,09 €	6,31 €	96,40 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 60	147,44 €	10,32 €	157,76 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 150	286,67 €	20,07 €	306,74 €

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr die Hälfte der ursprünglichen Grundgebühr:

	Preis je Monat		
	Netto	MWST	Brutto
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	2,99 €	0,21 €	3,19 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	7,17 €	0,50 €	7,67 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	11,94 €	0,84 €	12,78 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	14,34 €	1,00 €	15,34 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 40	45,05 €	3,15 €	48,20 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 60	73,72 €	5,16 €	78,88 €
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 150	143,34 €	10,03 €	153,37 €

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den durch die eingebauten Wassermesser festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch beträgt die Gebühr:

	Preis je cbm		
	Netto	7% MWST	Brutto
je cbm entnommener Wassermenge	0,91 €	0,06 €	0,97 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr für Beregnungswasser beträgt pro Einzelabnehmer (Gebührenpflichtiger) und Jahr je cbm

	Netto	7% MWST	Brutto
- für die ersten 4.000 cbm (0001 bis 4.000 cbm)	0,91 €	0,06 €	0,97 €
- für die weiteren 4.000 cbm (4.001 cbm bis 8.000 cbm)	0,82 €	0,06 €	0,87 €
- für die weiteren 2.000 cbm (8.001 bis 10.000 cbm)	0,64 €	0,04 €	0,69 €
- für die weiteren 5.000 cbm (10.001 bis 15.000 cbm)	0,59 €	0,04 €	0,63 €
- für die weiteren 5.000 cbm (15.001 cbm bis 20.000 cbm)	0,78 €	0,05 €	0,83 €
- für jeden darüber hinaus weiteren bezogenen cbm (ab 20.001 cbm)	0,91 €	0,06 €	0,97 €

Werden die Verbrauchsgebühren nach Absatz 1 angehoben oder herabgesetzt, verändern sich die Verbrauchsgebühren für Beregnungswasser automatisch proportional.

Artikel IV

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n.F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4. Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 26.02.2010

(Hans Jürgen Schüller)
Bürgermeister